

# Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

## Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
--------------------	---------------

o Urfassung	vom 17.12.2004	in Kraft getreten 01.01.2005
Ratsbeschluss	vom 16.12.2004	

o 1. Änderung	vom 20.12.2010	in Kraft getreten 01.01.2011
Ratsbeschluss	vom 14.12.2010	

**Gebührensatzung**  
**zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Everswinkel**

**in der Fassung der 1. Änderung**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Kosten der Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Everswinkel als Gegenleistung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes – Straßenreinigungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW – sind die Eigentümer der durch die Straße erschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab und -satz**

(1) Gebührenmaßstab ist der Grundstücksflächenmaßstab. Grundstücksfläche ist die im Grundbuch ausgewiesene Größe des im straßenreinigungsrechtlichen Sinne erschlossenen Grundstücks.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt 0,05 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

**§ 4**  
**Fälligkeit der Gebühr**

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühren werden von der Gemeinde Everswinkel durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

**§ 5 \*)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 17.12.2004. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.